



Sportförderungsrichtlinien des Marktes Manching

in der Fassung des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 31. Januar 1995,
geändert durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 23. Oktober 1997,
geändert durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 25. September 2001,
geändert durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 23. November 2006,
geändert durch Marktgemeinderatsbeschluss vom 14. Dezember 2010.

1. Allgemeines

Der Markt Manching gewährt, im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel, Zuschüsse an sporttreibende Vereine, die ihren Sitz in Manching haben und ihre Tätigkeit vornehmlich auf Manchinger Einwohner ausrichten.

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen; ein Anspruch darauf besteht nicht.

Kommerziell betriebener Sport sowie Sportgemeinschaften, die keine gemeldeten und anerkannten Sportvereine sind, werden nicht gefördert.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1. Der Verein muss Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes e. V. (BLSV), des Bayerischen Sportschützenbundes e. V. (BSSB) oder eines anderen anerkannten Dachverbandes, dessen Hauptaufgabe der Amateursport ist, sein.
2. Der Verein muss satzungsmäßig Sport betreiben.
3. Der Verein muss mindestens 2 Jahre im Vereinsregister eingetragen sein.
4. Der Verein muss die Gemeinnützigkeit im steuerrechtlichen Sinn besitzen.
5. Der Verein muss geordnete Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereiterklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung vorzulegen.
Die Weigerung, Kassen- oder sonstige, zur Antragsbearbeitung erforderliche Unterlagen vorzulegen, hat die Ablehnung des Antrages bzw. den Widerruf der Bewilligung zur Folge.
6. Der Verein muss ein jährliches Beitragsaufkommen erzielen, das entsprechend den Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) berechnet wird.
7. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten.
Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens 10 % der Gesamtmitgliederzahl beträgt.
8. Einzelne Abteilungen von Vereinen werden nur dann unmittelbar gefördert, wenn sie eigene Rechtsfähigkeit besitzen und für sich selbst die oben genannten Voraussetzungen erfüllen.

3. Arten der Förderung

3.1 ZUSCHUSS ZUR KINDER-, SCHÜLER- UND JUGENDARBEIT

Zur Förderung der Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit wird auf die Jugendförderrichtlinien verwiesen (MGR-Beschluss vom 23.10.1997).

3.2 FÖRDERUNG DES SPORTBETRIEBS

Der Markt Manching fördert den Sportbetrieb durch Gewährung einer Vereinspauschale entsprechend den Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung. Die Bewilligung erfolgt aufgrund der Anerkennungsbescheide der Kreisverwaltungsbehörde.

Die Fördereinheit je Mitgliedereinheit wird durch Beschluss festgesetzt.

3.3 ZUSCHÜSSE BEI BESONDEREN SPORTLICHEN VERANSTALTUNGEN

Zur Durchführung besonderer sportlicher Veranstaltungen (z. B. Turniere, jedoch nicht Vereinsmeisterschaften) gewährt der Markt Manching Zuschüsse und stellt Sachpreise auf Nachweis (z. B. Pokale usw.).

Der Zuschuss beträgt 100,00 €.

Der Wert der/des Sachpreise(s)
beträgt höchstens 100,00 €.

Formloser Antrag ist erforderlich.

3.4 VEREINSJUBILÄEN

1. Vereine erhalten bei

25-jährigen Jubiläen	250,00 €
50-jährigen Jubiläen	350,00 €
75-jährigen Jubiläen	450,00 €
100-jährigen Jubiläen	550,00 €
alle weiteren 25 Jahre	+ 250,00 €.

2. Bei Fahnenweihen gewährt der Markt Manching einen (zusätzlichen) Zuschuss in Höhe von 1.550,00 €. Außerdem werden die Kosten für ein Trauerband übernommen.

Formloser Antrag ist bis Ende des Jahres vor dem Jubiläum zu stellen.

3.5 ÜBERLASSUNG VON TURNHALLEN UND SPORTANLAGEN

Die Vereine können die Turnhallen nach Festlegung in den Belegungsplänen oder nach Einzelgenehmigung nutzen.

Die Einzelheiten der Überlassung und Nutzung der Turnhallen und sonstigen Sportanlagen ergeben sich aus den Nutzungsverträgen mit den Vereinen.

Der Marktgemeinderat entscheidet auf Antrag im Einzelfall, inwieweit Nutzungsentgelte an sporttreibende Vereine im Rahmen der Sportförderung zufließen sollen.

3.6 ZUSCHÜSSE ZUM BAU VON SPORTSTÄTTEN

1. Der Markt Manching fördert den Sportstättenbau nach den gleichen Regelungen, wie sie in den jeweils geltenden Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen des Freistaates Bayern zur Förderung des außerschulischen Sports (Sportförderrichtlinien) enthalten sind.

2. Die Förderung erfolgt projektbezogen durch nicht rückzahlbare Zuschüsse in Höhe von

- 10 vom Hundert der vom BLSV bzw. von der Regierung ermittelten zuwendungsfähigen Kosten beim Sportstättenbau.

Falls gemeindliche Regiearbeiten geleistet werden, werden diese auf die Zuschüsse angerechnet.

3. Verfahrensvorschriften:

a) Vorverfahren (nur beim Sportstättenbau im Bereich des BLSV):

Ausfertigung des formlosen Antrages an den BLSV ist beim Markt Manching einzureichen.

b) Hauptantrag:

Der Zuwendungsantrag ist an den Markt Manching mit dem gleichen Antragsformular zu stellen, das beim BLSV bzw. BSSB einzureichen ist.

Dem Zuwendungsantrag sind sämtliche, auch dem BLSV bzw. BSSB vorzulegende, Unterlagen beizufügen. Geforderte Ergänzungen sind auch gegenüber dem Markt Manching vorzunehmen.

c) Vorzeitiger Baubeginn bzw. vorzeitige Beschaffung:

Der Markt Manching wird sich bei einem Antrag auf Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung der Entscheidung des BLSV bzw. der Regierung anschließen.

d) Bewilligung des Zuschusses:

Für die Bewilligung des gemeindlichen Zuschusses ist es erforderlich, dass der Verein dem Markt Manching den förmlichen Bewilligungsbescheid des BLSV bzw. der Regierung vorlegt.

3.7 SONDERZUSCHÜSSE

Der Marktgemeinderat behält sich vor, Maßnahmen in besonderen Fällen und nach gründlicher Überprüfung, auch außerhalb dieser Richtlinien zu fördern.

3.8 EHRUNGEN

Für die Ehrungen von erfolgreichen Wettbewerbsteilnehmern und verdienten Vereinsmitgliedern gelten gesonderte Richtlinien.

4.1 Verwendungsnachweis

Für jeden Zuschuss hat der Zuschussempfänger dem Markt Manching innerhalb von 3 Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen schriftlichen Verwendungsnachweis, unter Beigabe der Originalbelege und Zahlungsnachweise, vorzulegen.

Bei Zuschüssen

- zur Kinder-, Schüler- und Jugendarbeit (vgl. Nr. 3.1)
- zur Förderung des Sportbetriebs (vgl. Nr. 3.2)
- zu Vereinsjubiläen, Fahnenweihen (vgl. Nr. 3.4)

entfällt die Vorlage eines Verwendungsnachweises. Bei Zuschüssen zu Fahnenweihen wird um Übereignung einer Fotografie der neuen Vereinsfahne (Vorder- und Rückseite) ersucht.

4.2 Rechnungsprüfung

Mit der Inanspruchnahme des Zuschussantrages, bzw. der ersten Zuschussrate bei Auszahlung nach Baufortschritt, wird den Rechnungsprüfungsorganen des Marktes Manching oder einer von ihm beauftragten Stelle die Überprüfung der ordnungsgemäßen Mittelverwendung uneingeschränkt verbindlich zugestanden.

4.3 Rückforderungen

Der Markt Manching behält sich die Rückforderung von Zuschüssen insbesondere vor,

- wenn die Zuschüsse durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden sind
- wenn die Zuschüsse vor Ablauf der Bindungsfrist nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet werden (z. B. Verkauf der Anlage).

5. Inkrafttreten

Die Sportförderungsrichtlinien treten am 01.01.2011 in Kraft.

Manching, den 15.12.2010
MARKT MANCHING



Nerb H.
1. Bürgermeister



